



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Müggenbruch-Höh, Teilbereich B“

Der Planungs- und Bauausschuss der Gemeinde Herscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Februar 2014 den Beschluss über den Planentwurf einschließlich Begründung, landschaftspflegerischem Fachbeitrag und artenschutzrechtlicher Prüfung sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Müggenbruch-Höh, Teilbereich B“ in der Weise gefasst, dass die gewerblich nutzbare und überbaubare Fläche für die angrenzenden Gewerbebetriebe erweitert wird. Außerdem ist die Verlegung des öffentlichen Fuß- und Radweges in diesem Bereich vorgesehen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem beiliegenden Übersichtsplan.

Der vom Planungs- und Bauausschuss der Gemeinde Herscheid somit gebilligte und zur Auslegung bestimmte Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung, landschaftspflegerischem Fachbeitrag und artenschutzrechtlicher Prüfung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17. März bis einschließlich 17. April 2014 während der Öffnungszeiten:

montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 325/326, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können schriftlich, per E-Mail an post@herscheid.de, oder zur Niederschrift Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.

Der Plan kann auch über das Internet, Homepage der Gemeinde Herscheid unter www.herscheid.de (> Aktuelles > Amtliche Bekanntmachungen), eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht geltend gemachte Anregungen und Bedenken bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan berücksichtigt werden und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Herscheid, 25. Februar 2014

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



**Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 21 „Muggenbruch-Höh, Teilbereich B“**

